

WP / StB Michael Moccia, Waldshuter Str. 7, 76227 Karlsruhe

IDW – Institut der Wirtschaftsprüfer
Herrn WP/StB André Hollnagel
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

Karlsruhe, 6. Juli 2012

**Stellungnahme zum Entwurf der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung:
Einzelfragen zur verlustfreien Bewertung von zinsbezogenen Geschäften des Bankbuchs (Zinsbuchs)
(IDW ERS BFA 3)**

Sehr geehrter Herr Hollnagel,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Gelegenheit, zu dem oben genannten Entwurf Stellung nehmen zu können.

Vorbemerkungen:

Es ist zunächst zu begrüßen, dass den Bilanzierenden und dem Berufsstand Hilfestellung zur Ermittlung gegebenenfalls zu berücksichtigender Verluste aus den Zinsgeschäften der Kreditinstitute gegeben werden soll. Die Diskussion darüber wurde mit Umsetzung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes erneut entfacht, zumal mit der Gesetzesnovellierung den seinerzeitigen „Problemen“ im Bereich der Kreditinstitute begegnet werden sollte. Insofern überrascht es, dass der Entwurf der Stellungnahme zur Rechnungslegung IDW ERS BFA 3 die Handlungsspielräume der Kreditinstitute, nach meiner Einschätzung im Übrigen in unzulässiger Weise (siehe dazu unten folgend), derart ausweitet. Mit Blick auf die Gesetzesintention ist einer eher einengenden Vorgehensweise eindeutig der Vorzug zu geben.

Einzelne Bemerkungen:

In **Tz 2** von IDW ERS BFA 3 erfolgt die Beschreibung des Bankbuchs. In das Bankbuch sollen sämtliche bilanziellen und außerbilanziellen zinsbezogenen Finanzinstrumente einbezogen werden. Begründet wird dies mit dem Refinanzierungsverbund zwischen Aktiv- und Passivgeschäften. Meiner Meinung nach ist die Bezugnahme auf einen Refinanzierungsverbund allerdings nur für bilanzielle Geschäfte zulässig, die Ausweitung dieses Gedankens auch auf außerbilanzielle Geschäfte, namentlich der Derivatgeschäfte, ist wegen deren fehlender Finanzierungs- bzw. Liquiditätsfunktion

nicht zulässig und überschreitet daher die Grenzen eines zulässigen sachlichen Saldierungsbereichs im Rahmen der Bilanzierung. Auch in IDW ERS BFA 3 selbst wird diese enge auf die Liquiditätsfunktion ausgerichtete Betrachtungsweise in den Vordergrund gestellt (vgl. Tz 14 Satz 2 IDW ERS BFA 3). Allenfalls im Rahmen einer Bewertungseinheit nach § 254 HGB ist daher eine Einbeziehung von Derivatgeschäften in die Betrachtung des Bankbuches darstellbar und auch ausreichend.

Insofern ist es auch nicht zielführend, gemäß **Tz 5** IDW ERS BFA 3 die Berücksichtigung von Bewertungseinheiten nach § 254 HGB bei der Beurteilung außen vor zu lassen, zumal schon alleine die Beantwortung der Frage nach einer Zulässigkeit der „kompensatorischen Betrachtung“ von Aktiv- und Passivgeschäften für sich genommen die Abgrenzung zu einer Bewertungseinheit, falls dies im Übrigen für notwendig erachtet werden muss, impliziert. Meines Erachtens kann die Entscheidung, ob eine Bewertungseinheit angenommen werden muss/kann/darf oder nicht, grundsätzlich dahingestellt bleiben, da bei deren Unterstellung ebenso Verluste, soweit sie eben nicht durch die Bewertungseinheit abgedeckt sind, zu berücksichtigen wären. Für Zwecke einer einheitlichen Anwendung wäre eine diesbezüglich nachvollzieh- und gangbare Auslegung vorteilhaft und sollte im Rahmen einer Weiterentwicklung von IDW ERS BFA 3 Berücksichtigung finden.

Nach **Tz 11** und **Tz 13** IDW ERS BFA 3 soll generell die Abgrenzung der Bewertungsobjekte der im internen Risikomanagement dokumentierten Zuordnung folgen. Dies ist aber nur insoweit zulässig, als zuvor im Rahmen einer Risikodefinition die Risiken der jeweiligen Finanzinstrumente festgelegt wurden. Im Hinblick auf die Behandlung im Jahresabschluss kann es sich dabei nur um sich nach den handelsrechtlichen Bestimmungen richtende Risiken handeln. Somit kann eine Zusammenfassung alleine im Rahmen des Risikomanagementsystems nicht die Vorgabe für die bilanzielle Behandlung sein, sondern eher umgekehrt, die bilanzielle Behandlung bestimmt die Behandlung im Risikomanagementsystem.

Die in **Tz 20** IDW ERS BFA 3 beschriebene Möglichkeit, auch Anteile an Investmentfonds in die Verlustbeurteilung des Bankbuchs einzubeziehen erscheint sehr weitgehend, zumal auch die Ausführungen weite Interpretationsspielräume öffnen. Wie bereits unter den Vorbemerkungen angedeutet, sollte einer eher restriktiven Handhabung der Vorrang eingeräumt werden. Hierzu sind weitere Voraussetzungen und Spezifikationen erforderlich, um der Intention des Gesetzgebers Rechnung tragen zu können.

Letztendlich erfolgt auch mit den dargestellten Methoden zur verlustfreien Bewertung (**Tz 31 ff** IDW ERS BFA 3) eine nicht zulässige Saldierung, diesmal in zeitlicher Hinsicht. Seit je her knüpfen die deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegungsgrundsätze an das Periodenprinzip, auch und insbesondere zur Verlustabgrenzung. Folgendes Beispiel soll die Problematik verdeutlichen:

Ausgangspunkt soll das Kalenderjahr 01 sein; angenommen die zu beurteilenden Zinsgeschäfte werden nach der Dauer ihrer Festzinsbindung in Laufzeitbänder (Kalenderjahre, i.d.R. gleich dem Geschäftsjahr) geschichtet und im Laufzeitband 04 ergäbe sich ein negatives Zinsergebnis. Im Kalenderjahr 02 und 03 soll das Zinsergebnis positiv sein und in der Summe den negativen Saldo des Jahres 04 kompensieren. Im Kalenderjahr 01 würde dann eine über alle Perioden gezogene Betrachtung nicht zu einer Verlustberücksichtigung führen. Bei ansonsten unveränderten Bedingungen ergäbe sich aber der Verlust im Jahre 04 dennoch und er könnte nur aus den aus den Gewinnen der Vorperiode(n) gebildeten Rücklagen gedeckt werden. Dies ist nach den Rechnungslegungsgrundsätzen nicht gewollt und kann nur durch eine Rückstellungsbildung aufgefangen werden. Nur ergänzend sei bemerkt, dass ein negativer Saldo selbstverständlich nach den bestehenden Regelungen zur Abzinsung von Rückstellungen (§ 253 Abs. 2 Satz 1 HGB) bewertet werden muss.

Aufgrund der obigen Darlegungen erachte ich eine grundlegende Überarbeitung der vorgesehenen Stellungnahme IDW RS BFA 3 für unabdingbar.

Für Rückfragen und / oder weitere Erörterung stehe ich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Michael Moccia

Wirtschaftsprüfer / Steuerberater